



Regierungsrat

Luzern, 12. September 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 946

Nummer: A 946
Protokoll-Nr.: 1064
Eröffnet: 12.09.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Gasser Daniel und Mit. über die Bonus- und Maluszahlungen bezüglich Zuweisung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an die Gemeinden

Zu Frage Nr. 1: Plant der Kanton Luzern aufgrund der instabilen bzw. unklaren Lage der Flüchtlingsströme tatsächlich bereits im September die Rechnungen für nicht erfüllte Soll-Bestände zu versenden?

Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Zuweisung an die Gemeinden sind in der Kantonalen Asylverordnung (KAsyIV; SRL Nr. 892b) geregelt. Gemäss § 28 Abs. 3 hat die zuständige Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) den abgabepflichtigen Gemeinden quartalsweise Rechnung zu stellen. Unter dem Begriff Quartal ist ein Viertel eines Jahres zu verstehen, das mit dem Monat Januar beginnt. Die Aufnahmepflicht aus der Gemeindezuweisung und die damit verbundene Zahlungspflicht beginnen am 1. September 2022. Gemäss den massgebenden rechtlichen Bestimmungen ist damit für die Periode vom 1. bis 30. September 2022 erstmals Rechnung zu stellen. In der KAsyIV ist somit die Periode, nicht aber der Zeitpunkt der Rechnungsstellung definiert. Wir sehen vor, die Rechnungsstellung aufzuschieben und den Erfüllungsgrad allenfalls rückwirkend zu senken, sollte sich zeigen, dass die Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM), auf welchem der vom Regierungsrat festgelegte Verteilschlüssel basiert, zu hoch waren. Der VLG wird entsprechend vorinformiert.

Zu Frage Nr. 2: Ist sich der Kanton den möglichen juristischen Auseinandersetzungen infolge gezogener Rechtsmittel bewusst?

Ja. Diese Möglichkeit ist in § 29 Abs. 4 KAsyIV explizit vorgesehen.

Zu Frage Nr. 3: Wie geht der Kanton mit den vielen Malus-Zahlungen um, sollte sich das aktuelle Ungleichgewicht (74 zu 6 Gemeinden) mittelfristig nicht stabilisieren?

Die Verteilung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe ist in § 29 Abs. 2 KAsyIV geregelt. Die Verteilung erfolgt dabei im Verhältnis zu der Anzahl Personen, mit denen der Verteilschlüssel übererfüllt wird. Per 1. September 2022 haben bereits 16 Gemeinden ihr Aufnahmesoll erfüllt. In den nächsten Wochen und Monaten kommen laufend neu geschaffene Plätze dazu. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden bis Ende Oktober 2022 weitere neun Gemeinden

ihr Aufnahmesoll erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass mit fortlaufender Dauer der Gemeindezuweisung weitere Gemeinden ihr Aufnahmesoll erfüllen werden und somit die entrichteten Ersatzabgaben auch zunehmend auf mehrere Gemeinden verteilt werden können.

Zu Frage Nr. 4: Unter welchen Aspekten verteilt der Kanton die Malus- und Bonusgelder, wenn sich in den kommenden Monaten die Parameter komplett verändern (Beispiel: Es kommen weniger Schutzsuchende oder es kommen viel mehr als angenommen)?

Die Ersatzabgaben sind einerseits gekoppelt an die Inkraftsetzung der Gemeindezuweisung gemäss § 24 KAsylV sowie an den geltenden Verteilschlüssel beziehungsweise den diesbezüglich festgelegten Erfüllungsgrad. Der Verteilschlüssel wird periodisch durch die Regierung festgelegt. Er basiert auf den Prognosen des SEM. Gegenwärtig ist aufgrund dieser Prognosen davon auszugehen, dass bis Ende 2022 in den Gemeinden pro 1'000 Einwohner 23,5 Plätze bereitgestellt werden müssen. Grundlage für diese festgelegte Zahl ist die Erwartung, dass in der Schweiz im Jahr 2022 rund 100'000 Schutzsuchende aus der Ukraine sowie 18'000 Asylsuchende aus dem ordentlichen Verfahrens aufzunehmen sind. Dem Kanton Luzern werden gemäss dauerhaftem Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen 4,8 Prozent dieser Schutzsuchenden und Asylsuchenden zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen. Dies sind 5'664 Personen, die einen Unterkunftsplatz benötigen. Da am 1. Januar 2022 bereits 3'845 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Luzern anwesend waren, welche ihren Unterbringungsplatz weiterhin benötigen, bedeutet dies, dass bis Ende Jahr rund 9'500 Unterbringungsplätze bereitstehen müssen. Mit der Festsetzung des Erfüllungsgrades von 75 Prozent auf 1. September 2022 und 90 Prozent auf 1. Dezember 2022 hat der Kanton bereits berücksichtigt, dass über den Sommer die Zahl der neuankommenden Schutzsuchenden aus der Ukraine etwas zurückgegangen ist. Somit wird gemäss Gemeindezuweisung mit einem Platzbedarf von rund 7'100 Plätzen per 1. September 2022 sowie rund 8'500 Plätzen per 1. Dezember 2022 geplant.

Per Stichtag 31. August 2022 waren es insgesamt 6'275 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, für die der Kanton Luzern die Unterbringung und Betreuung sicherstellen musste. Mit Stichtag 1. September 2022 standen gemäss Bilanz aus der Gemeindezuweisung insgesamt 6'534 Plätze zur Verfügung. Momentan stehen knapp genügend Plätze zur Verfügung.

Die Entwicklung der Ankünfte von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Schweiz und der nachfolgenden Zuweisung an den Kanton Luzern wird durch die DAF laufend beobachtet. Wesentliche Abweichungen von der Prognose machen eine Neubeurteilung der Lage notwendig. Deren Auswirkungen können von einer Anpassung von Verteilschlüssel und Erfüllungsgrad bis hin zur Beendigung der Gemeindezuweisung reichen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Pflicht zur Entrichtung von Ersatzabgaben.

Zu Frage Nr. 5: Was passiert mit möglichen Überschüssen?

Die Ersatzabgaben werden vollständig an diejenigen Gemeinden weitergegeben, die ihr Aufnahmesoll übererfüllen. Somit entstehen keine Überschüsse.

Zu Frage Nr. 6: Aufgrund welcher Kriterien definiert der Kanton (DAF) die Standards für Unterkünfte auf den Merkblättern?

Die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich haben genauso wie Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüger aus der Schweiz einen Anspruch auf eine menschenwürdige Unterkunft. Dies bedeutet, dass sie in einfachen Wohnverhältnissen untergebracht werden. Die Wohnräume müssen über funktionierende Kochgelegenheiten (Kochherd, Backofen,

Kühlschrank) sowie entsprechend der Platzkapazitäten der Wohneinheit über genügend sanitäre Einrichtungen (Dusche, WC) verfügen. Weiter muss Warmwasser vorhanden sein, die Wohneinheit muss zentral beheizt werden können und eine Waschmaschine wie auch Trocknungsmöglichkeit müssen vorhanden sein. Überdies muss das Wohnobjekt eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr haben, wobei eine Fussdistanz von bis zu 30 Minuten bis zur nächstgelegenen Haltestelle toleriert wird.

Zu Frage Nr. 7: Unter welchen Bedingungen könnten die Standards korrigiert werden, damit mehr Wohnraum als zumutbar gilt?

Die durch den Kanton definierten Standards orientieren sich an einfachen Wohnverhältnissen. Würde der Standard noch weiter gesenkt, müssten auch prekäre Wohnverhältnisse in Kauf genommen werden.

Zu Frage Nr. 8: Ist es für den Kanton vorstellbar den Gemeinden mehr Kompetenzen in der Bereitstellung von Wohnraum zu geben?

Die Verantwortung für die Unterbringung liegt auch im Rahmen der Gemeindezuweisung weiterhin beim Kanton. Um sicherzustellen, dass ein minimaler Wohnstandard eingehalten wird, wird vor Abschluss eines Mietverhältnisses deshalb in der Regel durch Mitarbeitende der DAF eine Besichtigung vorgenommen. Da die Verantwortung für die Unterbringung nicht an die Gemeinden weitergegeben werden kann, können auch die Kompetenzen nicht an die Gemeinden delegiert werden.

Zu Frage Nr. 9: Die Kosten für die Unterbringung in Privatwohnungen ist gemäss den örtlichen WSH Mietzinsrichtlinien signifikant höher als die 7.20 Fr. / Tag / Flüchtling, welche vom Bund kommen. Dies reicht für Container-Unterkünfte in den Gemeinden definitiv nicht. Ist geplant, dass sich der Kanton am resultierenden Defizit beteiligt?

Der Kanton Luzern ist verpflichtet, seine Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen. Dazu gehört auch, dass die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Unterbringung berücksichtigt wird. In Container-Unterkünften entstehen in der Regel kollektive Zentrenstrukturen. Die Unterbringung ist sehr eng, den einzelnen Bewohnenden steht bedeuten weniger Wohnfläche zur Verfügung als Personen in einer Privatwohnung. Zudem erfordert die Zentrumsunterbringung eine Betreuung vor Ort. Die Mietzinsrichtlinien für Privatwohnungen können deshalb nicht als Vergleichswert genommen werden, um einen Mietzins für eine Container-Unterkunft zu rechtfertigen.